

# JUGENDORDNUNG DES YACHTCLUB IMMENSTAAD E. V.

## § 1 Geltungsbereich

Die Jugendgruppe des Yachtclub Immenstaad besteht aus den jüngsten- und jugendlichen Mitgliedern des Yachtclub Immenstaad.

## § 2 Zweck und Ziel

Die Mitglieder der Jugendgruppe sollen zu aktiven, selbstständigen und verantwortungsbewussten Seglerinnen und Seglern herangebildet werden. Spaß und Spiel, die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugend sollen gefördert werden. Darüber hinaus soll die sportliche Ausbildung der Jugendlichen in der Sportart Segeln im Breiten- und Leistungssport unter Berücksichtigung der erforderlichen Seemannschaft sowie die Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugend gefördert werden.

## § 3 Organe

Organe der Seglerjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendleiter / die Jugendleiterin

## § 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendgruppe des Yachtclub Immenstaad.
  1. Jedes Mitglied der Jugendgruppe hat in der Jugendvollversammlung eine Stimme. Die Stimme ist an die Anwesenheit des Mitgliedes der Jugendgruppe gebunden und ist nicht übertragbar.
  2. Die Jugendvollversammlung findet jeweils vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Yachtclub Immenstaad statt. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter / die Jugendleiterin unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.
  3. Versammlungsleiter ist der Jugendleiter / die Jugendleiterin. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin die Versammlungsleitung.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes des Yachtclub Immenstaad können an dem Treffen als Gäste teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.
  5. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern der Jugendgruppe, dem Jugendleiter / der Jugendleiterin sowie dem Vorstand des Yachtclub Immenstaad gestellt werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung beim Jugendleiter / bei der Jugendleiterin einzureichen.
  6. Ordentlich eingegangene Anträge werden spätestens zwei Wochen vor dem Treffen den Mitgliedern der Jugendgruppe mitgeteilt.
  7. Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn 2/3 der vertretenen Stimmen es befürworten. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nur über ordentliche Anträge behandelt werden.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen dieser Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Zahl der anwesenden Stimmen ist vom Versammlungsleiter festzustellen. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.
  9. Die Jugendvollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.

- (2) Die Jugendvollversammlung ist zuständig für:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendleiters / der Jugendleiterin
  2. Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Jugendvollversammlung
  3. Vorschlag zur Wahl eines Jugendleiters / einer Jugendleiterin an die Mitgliederversammlung des Yachtclub Immenstaad
  4. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses
  5. Empfehlungen für die Tätigkeiten des Jugendausschusses
  6. Entgegennahme eines Budgetentwurfs für das laufende Jahr
  7. Änderung der Jugendordnung
  8. Entlastung des Jugendleiters / der Jugendleiterin sowie des Jugendausschusses

## **§ 5 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle laufenden Angelegenheiten der Jugendarbeit im Yachtclub Immenstaad. Er unterstützt den Jugendleiter / die Jugendleiterin in seiner/ihrer Tätigkeit. Er kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel des Haushaltsplanes der Jugendgruppe und veranlasst die Rechnungsprüfung durch die Prüfer des Yachtclub Immenstaad. Den einzelnen Mitgliedern des Jugendausschusses können Aufgabengebiete zugeordnet werden.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dies sind der Jugendleiter / die Jugendleiterin, der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin sowie der Jugendschriftführer / die Jugendschriftführerin. Darüber hinaus können von der Jugendvollversammlung bis zu zwei Beisitzer als Mitglieder des Jugendausschusses gewählt werden.
1. Von der Jugendvollversammlung zu wählende Mitglieder sind der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin, der Jugendschriftführer / die Jugendschriftführerin sowie die Beisitzer. Die zu wählenden Mitglieder sollen sich vor der Wahl bei der Jugendvollversammlung persönlich vorstellen. Die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses müssen für den überwiegenden Teil ihrer Amtsperiode Mitglied der Jugendgruppe des Yachtclub Immenstaad sein.
  2. Die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Jugendausschuss wird vom Jugendleiter / von der Jugendleiterin unter Mitteilung der Tagesordnung mit der Frist von 2 Wochen einberufen oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendausschusses. Zeit und Ort der Tagung werden vom Jugendleiter / der Jugendleiterin bestimmt. Der Jugendausschuss soll bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen werden.
- (4) Der Jugendausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig. Der Jugendausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendleiters / der Jugendleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.

## **§ 6 Jugendleiter / Jugendleiterin**

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin ist Mitglied des Vorstandes des Yachtclub Immenstaad. Er/Sie ist zuständig für die Jugendgruppe des Vereines.

## **§ 7 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Yachtclub Immenstaad am 14. März 2015 in Kraft.